

solches bereits von einem andern beschehen seye/lasse ichs gerne anstehen. Wer Verstand hat forseehe ihm nach / er darff darzu mehr nicht als scharffe Augen: Der Teuffel musse wohl ein grosser Starck sein / das er die seintigen also zeichnen / vnd dadurch auff die Schlachtbanck liefern solte. Doch wie deme Delic. libr. 4. lect. 5. indic. 28. vnd Binsfeld. fol 626 (auff welche beyde doch sonst die Blut-Richter bey dieser materia viel geben) verwerffen dieses indicium gang vnd gar.

Die XLIV. Frage.

Ob dann auch bey diesem Laster / auff die Befagungen viel zu geben seye?

Diese Frage tractiret der Binsfeld. der Slenge nach in seinem tractatu de Confels. malef. pag 238. & seqq. Tanner. Theol. tom. 2. disput. 4. de Iustit. quaest. 5. dub. 2. Ich halts in diesem Paff mit dem Tannero, will demnach zuorderst meine Meynung entdecken/vñ demnachst auff d. Binsfelds argumenta antwortē.

1. Antworte demnach auff diese Frage: Ob zwar heutigem vbllichem Gebrauch vñd Praxi nach/die Befagungen deren/welche andere als ihre Mitgespielen anzeigen / in hohem Valor gehalten werden/derogestalt das wann die Richter drey oder vier Befagungen wieder eine haben / sie gegen dieselbige nicht allein mit der Hast / sondern auch mit peinlicher Frage verfahren/vñd zwar dasselbig auch (nach etlicher Leuth Meynung) wieder diejenige welche sonst eines guten sam vñd Nahmens seind / darinnen ihnen dann Binsfeld, Delrius vñd andere Beyfall geben. Des-

sen jedoch ohngeachtet/achte ich auff solche Befagungen / wann deren schon sehr viel wehren/so viel als nicht / sñtemahn sie wenig auff ihnen tragen/sendern es damie ein betrugliches verführisch / vñd wann man vernunftig darvon Brheiten will / ein verdächtigs Ding ist / vñd gesthe nicht / das solche der Erheblichkeit seyen/ das man darauff einige Person / sie seye sonst eines guten oder bösen Geschreyes / wann nicht andere stärckere indicia darzu kommen/gefänglich einziehen vñd solcern könne/vñd das vmb nachgesetzter Befagungen willen.

I.

Erstlich hat diese Meynung sehr viele 2. von den fürtrefflichsten Doctoren/auff ihrer Seiten/dann also haltens/ auch in den Exceptis aufgenommenen Lastern (zumahlen in Fällen/da mans gegen Leuche so sonst eines guten Nahmens vñd Leumuths seind) darvor An. har. Alex. Andr. de Ifern. Bar. Bertaz. Bursat. Corn. Cravert. Fel. Gomet. Grammat. Marfil. Menoch. Par. Raph. Cum Rol. à Val. Sor. Jun. Vinc. Handed. vñd andere welche Tanner. anziehet/vñd darauff diesen Aufschlag gibt/das diese Meynung nicht allein nicht newe/sondern vielmehr ins Gemein also angenommen seye:

II.

In der P. Halsgerichts Ordn: Car. V. 3. welcher man im P. Reich nachzukommen / vñd solcher sich gemäss zu verhalten schuldig ist/wird an dem Drith/da die Indicia od Anzeigungen der Zauberey Namhaft gemacht werden/als nemblich art. 44. d. Befagung zweyer od mehrer Lasterhaftē nicht gedacht/so doch hette geschēhe solle/waß H.

May. selbige der importanz gehalten heten / daß man darauff zur Folter schreiben möchte.

III.

4. Solte die widrige Meynung statt finden/so wirds darzu kommen/daß es in vn-ehrlicher Lasterhafter Menschen Gewalt stehen würde / die kam vnnnd den guten Nahmen ehrlicher frommer Leuthe/ihres Gefallens zu beschmizen/ vnd dieselbige in schand vnd vnehr zusehen/welches ie in allwege ganz vngereumbt wehre / vnnnd den vnschuldigen gefährlich fallen würde / wie auß nachfolgenden zu sehen.

IV.

5. Entweder diejenige welche andere besagen/ seind selbst in warheit Zauberer vnd Hexen/oder seinds nicht: Seind sie keine Hexen / was wollen sie dann von ihrem Gespielen wissen / deren sie keine haben? Liegen sie demnach vber sich vnd andere / nur daß sie von der Folter kommen mögen/seind demnach ihre Aussagen allerdings von Vnnr linden / weil sie selbst vn-schuldig seind. Seind aber die Besagere in warheit Zauberer vnd Hexen / so gild doch ihre Besagung nichts / sintemahln warumb solte man nicht dieselbige vor Lügner vnd Lügenhaftig halten/welche den Teuffel zum Lehrmeister gehabt / dieweil sie nun selbst nicht wahrhaftig seind / so gilt auch ihr Zeugnuß nicht/als welches sich auff ihre Warhaftigkeit gründen mußte. Vnn hat aber die Besagung keinen andern Grund/als die Persohn des Sagers/wie nun dieselbige ist/so ist auch die Besagung. Zumassen dann die Authores Mallei, welche sonstn streng gnuz seind dasselbig wohlmercken/vnd derowegen pag. 512. da

sie den Rath gegeben/daß man etliche auß den vornehmsten Hexen behalten solte/damit sie entweder denen jenigen/welche von andern bezaubert wehren helfen / oder die andere Hexen verrathen möchte re stracks darauff sagen: Doch soll man ihrer Verrätherey allein nicht glauben / weil der Teuffel ein Lügner ist / es wehre dann daß noch andre indicia vnd facta, neben Zeuoen / mit einstimpten.

V.

Dieweil man der Aussage vnnnd Zeug. 6. nuß eines verkuimpten beschreyeten vnnnd Lasterhaften Menschen nicht glaubet/so soll vnnnd kann man zumahlen den Hexen als welche / von deswegen daß sie Hexen seind die ärgste Bbelthäter seind / nicht glauben.

1. Einwurff: Ja sagstu/wird doch nach obj. allgemeiner Lehr der Rechtsgelärthen/wovon Binsfeld. de Confess. malif. pag. 264. 1266. & Delr. libr. 5. sect. 3. zeugen/die infamia oder der Schandstee / vnd das böß Geschrey der besagende Persohnen/ durch die Tortur hinweggenommen vnnnd außgefragt/sintemahln man solchen Leuthe nicht schlechthin sondern alsdann glaubt / wann sie ihre Aussage auff der Tortur thun vnd erhärten / dann alsdenn seind sie nicht mehr infames, vnd kann ihnen deswegen ihre schande nicht vorgeworffen werden.

Damit der Leser dieses verstehe/muß er 7. wissen / daß die Richter heutiges Tages den schlag halten/daß sie sagen: Man solle das Zeugnuß eines beschreyeten misthätigen Menschen nicht gelten lassen: Wan nun

nun einer auff der Tortur des Lasterers vber sich selbst bekanntlich ist / so wird er eben dadurch inkarnis vnd beschreyet/vñ glaubt man ihme also so viel die Besagten ohnlangt eher vnd anderster nicht / bis er darüber von neuen gefoltert / gefragt vñnd also durch solche andernverliche Folter sich gleichsam wieder ehrlich vnd thätig gemacht habe: Ob dann gleich der Beklagter seine Gesellen ohne Folter gutwillig gern Anzeigen wolte / so hilfft doch selbiges nicht / sondern er muß von neuen auff die Recke banck / vnd das ist der heutige Praxis, wiewohl in der P. Halsgerichts Ordnung Caroli V. von dieser redlich mahnung nichts gefunden habe / Vid art. 37. §. fin.

Zu dem kann ich nicht begreifen / auff was weise die Tortur einen der an sich vnehrlich ist / ehrlich machen könne / dann das jenig dadurch vñnd deswegen einer zum Schelmen worden / kann ja durch die Folter nicht hingenommen werden. Ergo eben so wenig die schande. Zum Exempel: Die Gaja ist ein Lasterhaffte besteckte Person / vñnd das von deswegen dieweil sie bekannt hat / daß sie eine Hexin seye; wird sie aber nunmehr wann sie gefoltert ist keine Hexe mehr sein? oder wird sie nunmehr from sein? Ich sage nein / vñnd darumb klebt ihr auch der schandstuck einen weg wie den andern an / dann so lang die Ursach eines dings bleibt / so lang bleibt dasselbig Ding selbst auch. Dann das wehre sonst ein köstliche fürtreffliche Purgation wann man einen jeden Schelmen durch die Tortur from machen / oder alle Laster damit aufwischen vñnd zu nicht machen lönte:

Sorge also daß dieser gemeine Ausspruch der Rechtsgelehrten keinen guten

Grund habe / ich werde dessen dann erst besser berichtet / Simancas sagt dz die Meister desselbigen Ausspruchs aussere Recht vñnd Vernunftreden.

Wiltu aber diesen Ausspruch also ent- 8. schuldigen / daß du sagest / dieweil man einer beschreyeten Person / von deswegen vber ihre Gespielen nicht glaubt / weil man sich befahren muß / daß sie liegen möchten / als brauchet man die Folter zu dem Ende / daß sie nicht liegen solle: Weiltu nun die Folter verschafft / daß sie nicht liege / so kann man auch wohl sagen / daß sie auch den schandstucken an sich auffheben / weil sie macht / daß man auch einem vñehrlichen Menschen glaubt.

Antwort: Hiermit ist dem Werck noch nicht geholffen: Dann gesetzt daß du eine Hexe zu dem Ende torquieren lässest / damit sie nicht liegen solle / wirstu aber dasselbig damit so stracks erhalten? solte sie nach der Tortur nicht ebenso wohl liegen können als auch vorhin? oder wie wiltu beweisen / daß sie auff der Tortur nicht eben so wohl gelogen habe? Ja weil sie weiß daß du dem jenigen / was sie nach der Tortur sagen vñnd vorgeben wird / glauben zustellen werdest / so wird sie desto mehr liegen: Daß sie müsse wohl nährlich sein / wann sie durch solche Gelegenheit nicht suchen solte / viel eher ein frömbdes / als ihr eygen Reich zu zerstören / weil sie weiß daß dir eben viel gelten wird / ob sie schuldige oder vnschuldige besaget / sintemahl du dir festiglich eingebildet / daß sie nach der Tortur die warheit sagen werde: scilicet wie ihr Meister ihr solches eingeben wird.

Einwurf: Auß dem Binsfeld. pag. 9.² 277. ist zu vernemen / daß diese regula obj.

welche da will daß man beschreyeten Persohnen / ober andere nicht glauben solle / von Menschen erfunden / vnd allein in den Kayserlichen Rechten gegründet seye / wie Binsf. daselbst auß dem Corn. Phil. Franc. Anchar. vnd Barbat. beweiset / folget demnach daß solches Recht im Nothfall / damit nicht die warheit zu vieler Leuth schaden vnd Nachtheil vndertrückt werde / von Menschen auffgehoben / vnd also in den excepté Lastern auch vnehrlliche beschreyete Persohnen / zu Zeugen zugelassen werden können / Vnd dieses bringt die Vernunft mit sich / Binsfeld.

Antwort: Dieses folget mit nichten / sonder die Vernunft bringt daß gerade widerspiel mit sich: Was aber die angezogene Authores anlangt / folgen wir den selben weiter nicht / als was sie beweisen / vnd sagen demnach daß obgesagte regula welche vnehrlliche beschreyete Persohnen vom Zeugnuß abweiset / nicht allein in den weltlichen sondern auch in den natürlichen Rechten ihren grund habe / doch damit man dieses desto besser verstehe / so mache ich allhie einen vndscheid / vnd sage / daß diejenigen so man infames oder beschreyet heißt zweyerley Art seyen; vide Delr. libr. 5. append. 2. quæst. 17. circ. finem. etliche welche wegen ihres Lasterbhafftigen bösen Lebens beschreyet seind / vnd von denen muß mans verstehen wann man sagt / es sey allein in Kayf. Rechten also verordnet daß man keine beschreyete Persohnen zu Zeuge zulassen solle: Andere seind eines beschreyete Ansehens / ob einer beschreyet verdächtigen Eiligen bhafftigkeit vñ Meinunge.

Die erste Art wird in den weltlichen Rechten vom Zeugnuß abgewiesen / vnd kann also auch wann es die Vernunft also

erfordert / in den excepté oder privilegierten Lastern zum Zeugen zugelassen werden dann es wohl sein kan / daß einer ob er wohl sonst mit andern Lasten behaftet ist dennoch warhafftig sein.

Die zweyte Art kann man in keinerley Lastern / es sey except oder nicht / verborgen oder nicht / zum Zeugnuß nicht zulassen / sinemahlm dieselbig nicht blößlich allein in der weltlichen / sondern auch in den natürlichen Rechten verworffen vñ zu rück gewiesen werden.

Dann laß vns jegmunder alle welt. 10. der Kayserlich Rechte auff ein Orth setzen; so fehlet dieses nicht / daß derenjenigen welche sektgesagter massen infames sein / ihr Ansehen / Würde vnd glaubhafftigkeit geschwächer werde / vnd schwancket / oder muß man sich auffs wenigste besorgé daß es schwancke / schwancket nun daß Ansehen / die Gewalt vnd Würdigkeit der Persohn / so schwancket ebenmäßig daß jenig was darauff gegründet wird. Benandlich das Zeugnuß selbst / angesehen daß dasselbig all seine Krafft von der würdigkeit des Zeugnuß entlehnet: Schwancket aber dasselbig / so ist ja in allweg billig daß man es in einer so schweren Sache / da es vmb des Menschen Ehr vnd Leben zu thun ist / auff ein Seit setze / vnd dasselbig weisen nicht allein die Kayf. Rechte / sondern es ist auch in der Natur vnd der Vernunft selbst gegründet.

Dann dieses ist jeder Natur vnd aller 11. Vernunft zu wieder / daß du auff dessen Wort vñ Zeugnuß / etwas barren woltest / den du weißt vnd kennest / daß er ein verlogener Mensch seye / dieweil dann nun wie ein jederman dasselbig bekennen muß / vnd es anderst nicht sein kan / kein Volk vnder
der

der Sonnen zu finden / welches der Lügen vnd Vnwarheit halben höher vñ mehr beschreyet sein möchte / als eben die Zauberer vnd Hexen / als welche beyden Meister der Lügen dem Teuffel zur Schule gangen / so folget in warheit das man keine beschreyere oder lasterhafftige Leute weniger / als eben Hexen vñnd Zauberer zu Zeugen führen solle / oder könne: Vnd wundert nicht das der Binsfeldius solches nicht gemerckt habe: Hats aber derselbig / sonst groß vñnd verständige Mann / nicht in acht genommen / was sollen dann heutigs Tags vnserre Inquiritores thun?

VI.

12. Werden doch in den weltlichen Rechten diejenige vom Zeugnuß abgewiesen / welche vnachtsamb vñnd Arm seind? werden doch auch in den Geistlichen Rechten cap. forum. 10. sub fin. verb. signif. & ca. 16. 33. quaest. 5. die Weiber wegen ihres blöden Verstands in Peinlichen Sachen zu Zeugen nicht zugelassen / wie im gleichem so wohl vermöge der natürlichen als weltlichen Rechten / diejenige so nicht witzig / oder bey ihre Sinne nicht seind / verworffen werden: Ey wie wolte man dann darzu kommen / das man Zauberschen vnd Hexen zu Zeugen führen wolte / an welchen nächstgedachte Gebrechen zugleich auff einmahl gefunden werden? seinds doch gemeinlich verachte schlechte / vnverständige wackelhafftige halb sinnige Weiblein? kan man sichs derwegen auff ihr Zeugnuß wenig gründen / zumahlen so weit das man deswegen jemand auff die Folter spannen lassen wolte / dan darzu gehört ein starcker vñnd fast gewisser Beweis / auch in den excepten Lastern / wie droben gesagt

VII.

Es lehrens ins Gemein alle Rechtsge. 13. sārthen vnd Theologi, das man in feinerley Lasten es sey so exempt oder privilegiert als es immer wolte / dem Zeugnuß seines Feinds (benantlich seines Todesfeinds) einen Glauben zustellen solle / vñnd das rührt auß den natürlichen Rechten her / dann weil er Feind ist / so vermuthet man / das er dem jenigen / welchen er Feind ist / schaden thun / vñnd also ober ihn liegen wolte: Dessen könnte ich viel auch hören anziehen lasse es aber anstehen / damit ich nicht in einer so klaren Sache die Bletter mit vnndtigem Beweis erfülle. Nun kan aber nicht gelugnet werden / das diejenige welche in warheit Hexen vñnd Zauberschen seind / geschworne abgesagte Feinde des menschlichen Geschlechts vñnd den vnschuldigen Todfeind seyen / welche so viel an ihnen ist / nichts liebers wolten / als das andern Menschen schaden möchten: Billig ist demnach / das wir ihre Zeugnuß vñnd Aussage verwerffen. Tannerus hat dieses gar schon beschriben wann er sagt: Ist es in den natürlichen Rechten selbst gegründet das man einen Aufkläger oder Zeugen / welche man gewislich weiß / oder dessen stärke rechtliche Vermuthung hat / das er einem Feind vñnd gehässig sey / ober den jenigen den er anbringt oder ober welchen er Zeugen will / nicht Glaub / warumb solte man dann nicht wegen des Hafs vñnd Neids welchen vermutlich die Hexen gegē alle vnschuldige Menschen tragen / vñnd daher sie eben den

Nahmen

Nahmen haben / daß sie bey den Teutschen die Verholden genant werden / nicht so weit zu rück sehen / daß wir je auff solche besagung niemand soltern sollten?

14. Was es nun gewesen sein möge so den Binsfeld auff jene Meynung brachte / kann ich nicht wohl sehen / dann an einem andern Orth sagt er mit klaren Worten: Daß man eines Todfeinds Zeugnuß in keine auch in den excepten Lastern nicht zu lassen solle / vnd bestertigt auß dem Anchor. Franc. & Barbar. daß der Papsf selbst dispensiren könne / daß ein solcher Feind zum Zeugen zugelassen werden könne / weil die natürlichen Rechten einen solchen Zeugen verwerffen. An einem andern Orth gestehet er es nicht allein / sondern be- wehret auch daß alle Zauberer vnd Heren des Menschlichen Geschlechts ärgste ab- gefagte Feinde seyen / endlich an einem andern Orth will er mit Hals vnd Bauch behaupten daß man dergleichen Zeugnuß zu lassen solle. Wie aber solches bey einan- der stehen könne / laß ich einen andern Br- theillen.

VIII.

15. So ist ein gemeiner Wahn vnd Mey- nung der Rechts gelärthen / daß wann ein Mißthätiger welcher andere besagt / mehr auß einen Mangel hat / als zum Exempel: Daß er nicht allein eines bösen Leumuths / sondern auch vber dz ein vngedachter leicht- fertiger oder meinändiger Gesell oder ein Spieler vnd Dobbler ist / daß desselbigen besagung oder Kundspruch des werths nit seyen / daß man deswegen / auch in den ex- cepten Lastern / gegen den Besagten ein

sonderbare inquisition anstelle / geschweige ihn zur Hafft ziehen / viel weniger torqui- ren möge: Vnd diß ist an sich recht / dann weil diese gebrechen also beschaffen / daß ein jedweder vor sich das Zeugnuß oder die Aussage darnider legen möchte / wie viel mehr wann sie alle oder deren etliche zusam- men kommen? wer weiß aber nicht / daß bey den Heren / wann sie anderst in warheit des Lasters schuldig seind / dieser Gebre- chen viel zusammen kommen? dann Erst- lich seind sie wegen ihren Vnwarhaftigkeit bey männiglich in bösen Geschrey / vnd verdacht / sein meinändig an Gott worden / in deme sie von dem selben abgefallen / seind verachtete böshafftige Weiber / des Teuf- fels Huren / Feinde des menschlichen Ge- schlechts / Ketzer / Abgöttische / vnd Heuch- lerin / vnd mit allen Lastern so man erden- chen möchte / beschmisset.

I. Einwurf: Vnd ob man hierwieder 16. sagen wolte. diesem Vbel kann man wohl obj. zu vorkommen / wann man sie desto öfter vnd schärffer torquiret. dann gleich wie durch eine Tortur die beschreyung (wie droben gesagt) also können durch mehre oder auch desto schärfferer Torturen. die vbrige Mängel vnd Gebrechen purgiret. vnd gebessert werde. Deir. libr. 5. append. 2. quast. 17. Antwort: Erstlich weiß ich nicht was es endlich vor eine Meßge oder Schinderen geben solte / die soltern so oft wiederholen / oder dieselbe nach proporri- on vnd Vielheit der Heren Laster vnd V- belthaten / desto höher zu treiben / vnd auß zu rechnen / ich existiere darüber wann ich daran gedencke. Vors ander sage ich nachmahls / daß ichs nicht begreifen könn- ne / welcher massen die Tortur all diese Laster

Jaster vnd Gebrechen auff heben/ vnd (wie sie sagen) auß deme was vnglaublich ist/ ein glaublich Ding/ oder die warheit machen könne. Vermüthet man von den Hexen (wie man dann vermüthet) daß sie als der vnschuldigen Menschen abgefagte Feinde/ denenselben schaden/ vnd sie verderben wollen/ so werden sie dasselbig eben so wohl nach der Tortur wollen/ als auch zuvor/ dann sie werden eben so wohl über ihre Mitgespielen torquiere werden müssen/ vnd werden eben so wohl nach dieser Tortur die Richter ihnen völligen Glauben beymessen/ Gott gebe sie nennen oder besagen die schuldigen oder die vnschuldigen. Ja da man vor der Folter die vermüthung gegen sie hatte/ daß sie auff die vnschuldigen liegen müchten/ damit sie selbige mit ins strick vnd vnglück brächten/ so ist vielmehr zu besorgen/ daß sie das nunmehr nach der Folter thun werden/ weil sie wissen daß man ihnen nunmehr glaube/ vnd es lauter Evangelium sein werde/ was sie sagen? ist das nicht eine schande daß wir so blind seind/ vnd dieses nicht verstehen wollen?

17. 2. Einwurff: Wann wir sagen dz man obj. die besagung der missthatigen Persohnen alsdann gütlich verwerffen solle/ wann solche Persohnen mehr dann einen Gebrechen haben/ so ist solches also zu verstehen/ so fern solche Gebreche also beschaffen seind/ daß sie nicht gemeinlich beyssammen vnder sich verhafter zu seyn pflegen/ wann aber solche Laster vnd Gebrechen gemeinlich in einem Subjecto beyeinander sich zu finden pflegen/ alsdann kann man derenthalben eine solche besagung oder Zeugnuß nicht gänglich verwerffen/ sondern

dieselbige wohl zu lassen. Vnd diese distinction hat D. Gœhaus Professor zu Rintzel in seine Process Jurid. contr. Sagas. pag. 99. & 100. herfür bracht vnd sagt daß solches auch die Meynung sey der Herrn Doctoren zu Friburg, daher er schreift: Daß das Zeugnuß der Hexen/ von deswegen daß sie vnderschiedene Mängel vnd Gebrechen haben/ wann dieselbe also beschaffen seyn/ dz sie der Zauberer gemeinlich anzukleben pflegen/ nicht verworffen werden sollen.

Antwort: Erstlich dz diese Distinctio 18. es habe sie gleich/ oder komme her wo sie 12. wolle/ tieferlich vñ lächerlich seye: Weil sie keine ration bey sich hat/ kann man mir aber dieselbige weisen/ alsdann will ich zu frieden seyn.

Zum andern/ daß ein Zeuge wegen be- 12. 2. schreyten Glaubens vnd warheit/ wegen Feindschafft/ wegen Martheit/ wegen geringen verachten Stands vnd Lebens/ wegen seiner Lasterhaftigkeit/ zum Zeugen vngeschieht vnd vndichtig wird/ daß alles hat entweder an sich selbst/ oder nach verordnung der Richter seine absonderliche Ursache. Nun möchte ich gerne wissen/ ob vnd welcher Gestalt solche Ursachen/ wann solche Laster vnd Gebrechen ordinarie in einem Menschen sich beyssammen finden/ auffhören vnd verschwinden/ bleiben aber die Ursache/ Ey wozu müget doch dann diese distinction vnd vnderscheid? 3. Ich sehe zum Exempel: Die Obrigkeit 19. verflucht vnd verfolgt/ diejenige welche 12. 3. mit Abgötterey/ Kegerey Mord vnd Todtschlag/ Sodomerey 2c. vmbgehen/ vnd zwar vielmehr vnd hefftiger denselben/ welcher dieser Laster aller zugleich schuldig seyn

sein möchte / soll sie dann die Zauberer vnd Hexen von deswegen nicht so sehr hassen / dieweil obgesagte grewliche Laster sich bey demselben / nicht nur bisweilen / sondern gemeinlich zu finden pflegen? solte man diese nicht vielmehr hassen vnd verfluchen? ein jeder kann diß leichtlich appliciren.

20. 4. Ein ander Exempel: Die Rechten
R. 4 haben verordnet / daß der jenig der einen Todtschlag begehret / der Statt verwiesen werden solle / ingleichen der jenige welcher mit Sodomiteren / wie auch der so mit Abgötterey sich vertiefft / Titius aber hat deren Laster nicht eines allein / sondern sie alle begangen / ist dann nicht recht vnd billig daß er der Statt verwiesen werde? diß wird ein jeder gern nachgeben / vnder dessen will man nicht gesehen / daß man ein Zauberische der Statt verweisen solle / dieweil ob schon sie auch diese Laster allmitemander begangen / solche Laster gemeinlich bey der Zauberer / mit einander verhaftet zu sein pflegen. Ist das aber nicht eine vngereimbre Sache?

In-
stä-
tia. Möchte einer sagen: Es sey ihme wie ihm wölle / diese Distinction zwischen den Lastern / so ordentlich aneinander haffen / vnd denen so nicht ordentlich beytsammen zu sein pflegen / muß man behalten / vmb der Ursachen willen / welche vorerwehnter D. Gezaus vorbringt / wann er sagt: Diese Distinction aber muß man zulassen / dann dieweil die Unholden vnd Hexen mit der ersten Art Laster / welche nemblich mit der Zauberer allzeit vereinbaret sind / allzeit verhaftet sind. Solten nun die Hexen zu Zeugen vnd

Angeberen / vber andere nicht zugelassen werden / es wehre dann / daß sie anderer Laster / vnd zwar deren so allzeit bey der Zauberer gefunden werden / vnschuldig wehren / so würde man keinen tüchtigen Zeugen bekommen können / vnd wehre es also ein vergebens Ding / das die Rechten verordnet hetten / daß man in Criminibus exceptis, auch mißthätige vnd beschreyte Personen / zu Zeugen gebrauchen könnte / vergebens wehre es auch daß man die Hexen vmb ihre Gespülten fragete zc.

Diese ration vnd Ursache ist noch 21. lächerlicher als voriges: Dann so viel will er sagen: Diese distinction vnd Unterscheid so ich gebe muß ja freylich gelten / dann wann selbige nicht gelten solte / so müste ich die Sache verlihren / vnd müste wahr sein was mein Gegenheil sagt / daß man nemblich den Hexen nicht glauben solte. Eine statliche argumentation! waz aber ermelter Doctor in nächsterwehnter seiner ration von den Rechten anziehet / dessen will ich drunden bey der 49. Frage num. 1 & seqq. & n. 6. & seqq. gedenecken. Bleibts also darbey / dieweil bey den Zauberischen vnd Hexen / sich alle die Laster zusammentreffen / von welcher wegen / so wohl vermöge natürlicher als weltlicher Rechten / ein Zeuge verworffen wird / vnd dieweil solche Laster nicht nur selten vnd bisweilen / sondern gemeinlich vnd allwege concurriren vnd mit einlauffen / daß man demnach ihr Zeugnuß vnd Aussage gänzlich vnd zwar dasselbige ordinarie vñ
alle

allzeit verwerffen solle / vnd das es demnach nicht allein ein vergebliches / sondern ein sehr gefährliches vnd schädliches Ding seye / solche feindselige / halb sinnige Weiblein / oder ander lumpicht vnd beschreytes Bettelgesindlein / vmb ihre Gesellen oder Gespielen zu befragen.

IX.

22. Wann man auff die Befragungen so viel geben wird / wie man heutiges tags zu geben pflegt / so hat der Teuffel als ein abgesetzter Menschen Feind / die gewünschte Gelegenheit an der Hand / die vnschuldigen in Unglück vnd ins verderben zu stürzen / dann solcher Gestalt wirds bey ihme vnd bey seinem verführten Gesindlein stehen / diejenige welche sie gelüsten / auch die aller vnschuldigsten zu besagen / sie dadurch in verhaftung / vnd folgens auff die grausame Folterbank / welche wenig Leute außstehen können / ihres Gefallens hien zu liefern: Dann was wolte sie daran hindern? seind doch icho in Teutschland / alle Thurn vnd Stücker voll gefangener Leute / gefest nun das dieselbige alle miteinander Zauberer vnd Heren wehren / bald spannet man sie auff die Folter / damit sie ihre Gesellen vnd Gespielen besagen sollen / vnd weiß der Teuffel wohl / das all diejenige welche sie besagen werden / eben denselben Weg werden wandern müssen / was wird dann dieser Mord Geist / sintemahl er ein solcher von Anbegir gewesen / wohl anderst ihun / als daran sein / damit diejenige besagt werden mögen / deren Inheil vnd Vndergang er längst gewünscht hat? sollte auch wohl dieser Schaden froh selbst einen näheren oder besseren Weg haben erdencken können /

seine mörderische Anschläge in Teutschland zu Werck zu setzen?

Ich muß bisweilen darzu lachen / wann ich sehe wie einfältige Schaffsköpffe / viele Richter bey diesem Handel seind / angesehen / sie gemeinlich diesen Schlag halten / das wann sie einen Weichwarter darzu erfordern / pflegen sie denselben nach ihren humoren zu informiren / vnd wissen ihne nicht gnugsamb zu verwarnen / vnd ihme einzublewen / sich wohl vorzusehen / dz er von den Hexen sich nicht betriegen lasse / dann nicht außzusprechen / was solche vorlüstige böshafftige vnd verschlagene Creaturen seyen / welche mit ihren lügen / vnd schönen worten einen aufftrausentley wege verführen können. Derohalben soll er sich ja wohl vorsehen / das er durch ihre scheinheiligkeit nicht betrogen werde / es sey denselben Teuffelskindern ein geringes / ob sie schon im Sacrament der Weichte lügen vorbringen / dann ihr Meister sey ein tausent Künstler / welcher auch die verständigste vnd klugeste Menschen von der Welt / am Narrenseil führen vnd betriegen könne / vnd was des dings viel mehr ist: alles dahin gericht / das wann die arme Beslagten vielleicht ihnen den Geistlichen / ihren Weichwartern etwas vorbringe möchten / darauf man ihre Vnschuld abnehmē oder zu Erfahrung deroeselben gelangen könnte / sie demselben ja keinen Glauben zu stellen sollen / also seind vnd bleiben die arme Menschen verlogene / Memandige falsche vnd betrogere Hexen / denen man gah vnd zumahl nicht glauben solle.

Wans aber darzu kompt / dz sie auff ihr 24. Complices oder Gehülffen gefragt werde / alsdann endern sie solche Natur gang vnd gar / da haben sie ihre vorige Kunst v. hand. werck

werck vnder die Banck gestossen / vnd seind auß solchen verlogenen / berrogenen Hexen / so bald wahrhafftige auffrichtige / beglaubte Leuthe worden / bey denen man sich keines falsches / betrugs oder Vnwarheit zu versehen / noch zu befahren habe / das sie jemanden vnschuldiger Weise besagen solten : Fohret derowegen tapffer fort / ihr Inquisitores , greiffet nur die Besagten frisch an / es darff keinen zweiffel / das sie nicht Hexen sein solten / spannet sie nur auff die Folter / bis sie bekennen / wollen sie nicht bekennen / so verbrennet sie lebendig / dann sie seind ja Hexen / hats doch der Teuffel gesagt / vnd zwar auff der Folter.

O liebes Teutschland was machstu doch ? diese einfältige Schaffs Köpff / besorgen sich das die Geistliche (welche die Engeltrichten sollen) von den Hexen betrogen werden möchten / aber das sie selbst solten können betrogen werden / das will in ihren Köpff nicht / Sie sagen : Ey die Schandvettel liegen vnd irren / auch mitten im Sacrament der Beichte / aber auff der Folter da reden sie die Wahrheit / da können sie nicht betriegen / ist das nicht ein verkehrter lächerlicher Handel / vnd dennoch will die Obrigkeit in Teutschland / ohnangesehen das sie so viele verständige Räte hat / dasselbig noch nicht mercken ? was ist es dann wunders das der Teuffel Meister spielet / vnd seine Mordpfeile schenfft wohin er will ?

I. Einwurf.

25. Ja sprichstu das wehre wohl etwas wann man auff blosser Besagungen gienge / das selbig aber geschicht nicht / sondern es müssen noch andere indicia vorhanden sein.

Antwort : Dasselbig ist nicht / sondern dieses wahr / das man gemeinlich oder je sehr oftmahls auff blosser Besagung gegen die Besagte Personnen procediret , welches ich durch diese kurze Schlussrede erweise : Man verfähret zu diesen Zeiten in den Hexen Sachen gemeinlich auff die Besagungen / vnd das böse Geschrey vnd Leumuth der Besagten / ergo auff blosser Besagungen / der erste Satz ist an sich richtig / vnd könnte man dessen vngehelicke Exempel anziehen / muß ich demnach das andere Stück meiner Schlussrede erweisen / welches ich dergestalt ihue : Droben in der 34. Frage habe ich dargetheran / das das gemeine Geschrey / welches man heutiges tags also nennet / anderst nichts als ein vnbeglaubtes falsches Geschwäh seye / vnd vber das in Bericht fast zimmermehr der Gebühr bewiesen / vnd also an sich so wohl von natürlichen als weltlichen Rechten ein nichts gültiges vnd ichtiges indicium seye. Ist nun das Geschrey an sich ein nichtiges indicium , so kans nicht anderst sein / als das die Richter auff die blosser Besagungen procediren.

Vber das / gesetzt also / das das Geschrey 26. heutiges Tages etwas auff ihme haben / gesetzt auch das es in Bericht gebürlich solte bewiesen werden ; so frage ich dennoch die Herrn Richter / ob sie dann darvor halten / das alle die jenige / welche das böß Gerücht / oder dergleichen indicium wieder sich haben / des Lasters schuldig seyen ? das werden sie vielleicht nicht sagen / was dann / ist dann des Teuffels vnd seiner Werkzeuge der Hexen authoritet so groß / das wann dieselbige mit zustimmen / vnd die jenige welche sie beschreyet / oder mit dergleichen

chen indicien beschweret wissen / besagen der Richter sich versichern könne / daß sie des Lasters in warheit schuldig seyen / vnd daß er sich dessen dermassen versichern könne / daß ob schon die Besagte Person solche in diea mit Recht abthun kann vnd will / so wann sie schon die enfferste Folter außgestanden / vnd vberwunden / sie dennoch notwendig schuldig sein müsse? Ja so hetts der heutige praxis.

Schließ ich also nachmahls / daß es bey dem Teuffel / vnd in seiner Gewalt stehen alle die jenige / welche entweder in ein böß Geschrey gerathen / oder da man sonst dergleichen vndächtiges indicium gegen haben möchte / durch seiner Vndsgenossen Besagung / in eufferst Leibs vnd Lebens Gefahr zu stürken. Daraus dann leichtlich abzunehmen / was dieser abgesagte Menschen Feind / auff solche Weiß vor Vnglück stifften könne / vnd müste er wohl ein fauler Teuffel sein / wann er sich dieser Gelegenheit nicht gebrauchte.

II. Einwurf.

Wann aber die jenige / welche solcher Gestalt andere besagen / sich zu G Dtt wie der bekehren / so hat man sich dergleichen / oder daß sie jemanden vnrecht thun solten nicht zu befahren / vnd seind demnach ihre Besagungen nicht zu verwerffen.

Antwort: Diese Bekehrung benimbt der angezogenen Gefahr nichts / vnd ist demnach auff die Besagungen einen Weg so wenig als den andern etwas zu geben.

Die XLV. Frage.

Ob man nicht auffs wenigst den Besagungen der Hexen / trawen vnd glauben solle / weiln sie sich zu G Dtt bekehren / vnd Busse thun?

Antwort: Nein / vnd das darumb.

I. Ursache.

Dieweil die Besagungen schon zuvor i. che man der Bekehrung halben / mit den armen Sündern etwas gehandelt / vorgegangen / gefchehen vnd zum Protocoll bracht worden seind. Dann so pfeget mans zu diesen Zeiten zu halten / daß man die Geistlichen nicht bald bey die armen Sünder läset kommen / bis daß sie ihre Sache bey dem weltlichen Richter klar gemacht haben / was kann dann die Bekehrung so hernach folget / der vorigen Besagung vor Krafft geben? Wolte aber G Dtt daß man sie alsdann allererst / wann sie sich von Herzen bekehrer vnd mit G Dtt versöhnet haben / vnd ihre Gesellen fragete / vnd sie solche nicht auß Marter der Folter / sondern auß trieb ihres Gewissens Anzeigen möchten / dann solcher Gestalt wolte ich entweder den Besagungen etwas zu trawen / oder man würde in warheit erfahren / daß nicht viel Zaubersehen oder Hexen vnder vns wehren / ich weiß gar wohl was ich sage / muß doch noch viel dings vnge sagt lassen.

Ich habe mich zum offermahl vber den sonderbaren Verstand vnd Weißheit des Schriftgelärten Tanneri verwundert / welcher vnder den Mitteln dadurch die